

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00334 vom 19. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00334

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00334 du 19 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00334 del 19 dicembre 2001

Regeste

Kostenübernahme für Privatschulung | Keine Pflicht zur Übernahme der Privatschulkosten eines hochbegabten Kindes mangels Notwendigkeit der Privatschulung. Zuständigkeit, Streitwert (E. 1). Grundsätzlich besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Übernahme der Privatschulkosten durch die Schulgemeinde. Analoge Anwendung der Bestimmungen über die Sonderklassen und -schulung auf die Hochbegabtenförderung, die soweit möglich in der Regelklasse zu erfolgen hat (E. 2). Die Übernahme von Privatschulkosten kommt nur als ultima ratio in Frage (E. 4a/cc). Angesichts der Fördermassnahmen und -möglichkeiten in der Volksschule machten weder die Hochbegabung noch gewisse Schwierigkeiten die private Schulung unausweichlich (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

a) Die Beschwerdeführerin erklärt, sie habe sich seit März 1999 unermüdlich dafür eingesetzt, dass D in der Regelklasse einen Unterricht erhalte, der ihre Leistungsfähigkeit und Begabung berücksichtige. Die Bemühungen seien gescheitert an der Uneinsichtigkeit der Lehrerin und der Schulbehörden. Eine individuelle Förderung habe entgegen den Aussagen der Primarschule X nicht stattgefunden, mit Ausnahme des Arbeitens mit Wochenplan. Das Konzept Begabtenförderung der Primarschule X sei nicht zum Tragen gekommen, da D's Leistungen nicht dessen Anforderungen entsprochen hätten. So sei der Beschwerdeführerin nur übrig geblieben, das Überspringen einer Klasse zu beantragen, was von der lokalen und der Bezirksschulpflege wie auch von der gesamten Lehrerschaft abgelehnt worden sei. Eine Zusammenarbeit der Schulbehörden mit der Beschwerdeführerin sei nicht möglich gewesen, da die Behörden stets gegensätzlich zu ihren Anliegen gehandelt hätten. Da D in den Sport- und Frühlingsferien jegliche Motivation für die Schule verloren habe und der Entscheid der Schulrekurskommission (über den beantragten Klassenaufstieg) habe auf sich warten lassen, habe die Beschwerdeführerin nicht mehr zuwarten können und D deshalb in der Privatschule P untergebracht. Zwar sei der – den Klassenaufstieg bewilligende – Entscheid der Schulrekurskommission etwa 10 Tage später eingetroffen, doch sei ein Wechsel an die Schule in X nicht mehr zumutbar gewesen, insbesondere auch deshalb, weil ja die gesamte Schule X gegen den Klassenaufstieg eingestellt und das Vertrauen in sie erheblich gestört gewesen sei. aa) Das Konzept Begabtenförderung der Primarschule X sieht eine zwingende Abklärung auf Antrag der Schulpflege durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) unter Einbezug der Erfahrungen aller betroffenen Lehrkräfte vor. Als Massnahmen werden erwähnt die schulinterne Förderung gemäss den Empfehlungen des SPD, die externe

Förderung ausserhalb der Schulzeit zu Lasten der Eltern und der Übertritt in die nächsthöhere Klasse mit einer Probezeit von 12 Wochen bei augenfälliger Eigeninitiative und nachweislich überdurchschnittlichen Leistungen in allen Lernbereichen. Aufgrund der bloss durchschnittlichen Schulleistungen D's waren die Voraussetzungen für einen Klassenaufstieg formell tatsächlich nicht erfüllt. Insofern wäre zu überlegen, ob das von der Primarschule X erarbeitete Konzept der Begabtenförderung den Eigenheiten hochbegabter Kinder, die wegen möglicher Unterforderung in der Schule auch bloss mittelmässige Leistungen erbringen können (so genannte Minderleistende), wirklich genügend Rechnung trägt. Andererseits kann der Lehrerschaft nicht negativ angelastet werden, dass sie sich auf das von ihr erarbeitete Konzept zur Begabtenförderung berief und einen Klassenaufstieg bei D ablehnte, nachdem sie individuell gefördert wurde (dazu sogleich bb). Selbst die Abklärung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst Y vom 13. April 1999 hatte das Überspringen in die nächsthöhere Klasse bloss als "eventuell zu einem späteren Zeitpunkt" prüfenswert vorgeschlagen. bb) Es wäre daher verfehlt, den Widerstand gegen den Klassenaufstieg von Schulpflege und Lehrerschaft allein darauf zurückzuführen, dass diese gegen die Beschwerdeführerin gearbeitet und die hohe Begabung D's nicht anerkannt hätten. So wollten sie dem Kind für zusätzliche Fördermassnahmen offenbar mehr Zeit einräumen und die laufenden schulinternen Fördermassnahmen dem intellektuellen Stand D's entsprechend weiterführen. Aus dem Gespräch von Repräsentanten der Schule (Lehrerin E, Schulpflegepräsident F, Visitor H) mit der Beschwerdeführerin vom 17. Februar 2000 geht hervor, dass D von ihrer Lehrerin tatsächlich individuell gefördert wurde. Dies ergibt sich auch aus dem Lernbericht der Primarschule X über D's schulische Entwicklung und ihr Sozialverhalten vom 5. Juli 2001, worin ihre hohen Leistungen durchaus anerkannt werden. D standen Arbeitsblätter der 3. Klasse zur Verfügung, mit welchen sie sich indessen nicht beschäftigt habe, solange die Lehrerin sich ihr nicht ausschliesslich habe widmen können. Mit schriftlichen Arbeiten habe sich D von Anfang an schwer getan und individuelle Programme selten erledigt. In den privaten Förderstunden, die D zeitweise genossen habe, habe sie zum Teil aber dieselben Arbeitsblätter gelöst, welche ihr in der Kartei im Schulzimmer auch zur Verfügung gestanden hätten. Entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin trifft es somit nicht zu, dass ihre Anliegen nicht ernst genommen wurden und D in der Primarschule X individuell nicht gefördert worden wäre. Unterschiedliche Auffassungen gab es vielmehr in der Beurteilung der im Schulbetrieb für D wegen ihrer hohen Leistungsfähigkeit zu treffenden Massnahmen, wobei die Lehrerin und die Schulbehörde X der Ungeduld der Beschwerdeführerin ein Konzept entgegensetzten, das D die individuelle Förderung mit Festigung des neu Erlernten durch Übungsphasen zuteil werden liess. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lehrerin E sich mit Begabtenförderung bereits beschäftigt hatte und bei D zusätzlich mit Wochenplänen arbeitete, was die Beschwerdeführerin zwar schätzte, ohne dass es sie jedoch restlos zufrieden gestellt hätte. Ausserdem fanden mehrere Gespräche zwischen der Lehrerin E und der Beschwerdeführerin statt und versuchte die Lehrerin, ein Vertrauensverhältnis zu D aufzubauen, was die Mutter jedoch nicht zugelassen habe. Die Bemühungen seitens der Lehrerin für eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin und für die individuelle Förderung D's waren also durchaus vorhanden, wurden aber offensichtlich nicht oder nicht ernsthaft wahrgenommen. cc) Es bestand für die Beschwerdeführerin daher kein Anlass, ohne Absprache mit der Schulpflege X einen Schulwechsel vorzunehmen. Selbst wenn man aber auf Grund der geschilderten Umstände – lange dauerndes Rekursverfahren – für das Vorgehen der Beschwerdeführerin ein gewisses Verständnis

aufzubringen vermöchte, wäre der Wechsel von der Privatschule P zurück an die Schule X nach bloss zehn Tagen Schulbetrieb ohne weiteres zumutbar gewesen. Der Umstand, dass die Zulassung des Klassenaufstiegs durch die Schulrekurskommission für die Primarschule X "überraschend" war, bedeutet keineswegs, dass diese dagegen weiterhin Widerstand geleistet hätte, nachdem der Klassenaufstieg obrigkeitlich verfügt worden war. Dies bestätigte sich in der Stellungnahme der Primarschulpflege X zum Rekurs der Beschwerdeführerin an die Bezirksschulpflege Y vom 13. März 2001, worin explizit auf die Möglichkeit der individuellen Unterrichtung entsprechend dem (Entwicklungs-)Stand D's an der Primarschule X hingewiesen wurde. Es kann daher nicht gesagt werden, das Vertrauen in die Primarschule X sei berechtigterweise erheblich gestört gewesen und diese habe D's Beschwerden nicht ernst genommen, geschweige denn keine Abhilfe schaffen wollen, so dass überhaupt nur noch ein Schulwechsel über diese Probleme hinweggeholfen hätte. Bis zum Austritt aus der Primarschule X wurde D vielmehr, wie dargetan, individuell gefördert. Konkrete Beanstandungen daran vermochte die Beschwerdeführerin nicht vorzubringen. Die Beschwerdeführerin hätte daher getreu dem Grundsatz, dass die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und Begabung der Kinder soweit als möglich im Rahmen der Regelklasse erfolgen soll, die Möglichkeit des Klassenaufstiegs an der Primarschule X vorerst nutzen müssen und nicht auf Grund ihrer vorgefassten negativen Beurteilung einen Schulwechsel vornehmen dürfen. Ihr eigenmächtiges Vorgehen hinderte die Beschwerdegegnerin sodann daran, allfällige Fördermassnahmen oder anderweitige geeignete Lösungen zu treffen bzw. diese D's Fortschritten anzupassen, was nicht der Beschwerdegegnerin angelastet werden kann. Hierbei ist zu bedenken, dass der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht gleichbedeutend ist mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung des einzelnen Kindes. Zwar hat die Volksschule im Rahmen ihres Auftrages den individuellen Bedürfnissen der Kinder gebührend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls Sondermassnahmen zu treffen. Sind solche erforderlich, heisst das aber nicht, dass bei der Prüfung verschiedener möglicher Varianten nur eine gewählt werden darf, sofern mehrere der in Frage stehenden Möglichkeiten tauglich und für das betreffende Kind zumutbar sind. Mit der eigenmächtigen Unterbringung D's vorerst in der Privatschule P, hernach in der Privatschule Q nahm die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin jede Möglichkeit, andere Massnahmen, welche durchaus auch hätten in Betracht gezogen werden können (z.B. Stütz- und Fördermassnahmen, §§ 48 ff. SonderklassenR), überhaupt vorzuschlagen. Es versteht sich aber von selbst, dass die Übernahme der Kosten einer Privatschule durch die öffentliche Hand nur als ultima ratio in Frage kommen kann. Dabei ist das Bewusstsein dafür, dass in der Schule auch hochbegabte Kinder gezielt zu fördern sind, in der Öffentlichkeit wie auch bei den Schulbehörden in jüngster Zeit gewachsen. Seitens der Schulbehörden wird denn auch zunehmend versucht, in diesem Zusammenhang gezielte Massnahmen zu treffen. Erst wenn diese nicht zum Ziel führen, stellt sich die Frage der Kostenbeteiligung an einer Privatschule (VGr, 22. November 2000, VB.2000.00310, E. 3, <http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung>). dd) Allerdings macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das Überspringen der Klasse nur an einer Privatschule mit starker Individualisierung und auch nur anfänglich – bis zum Wechsel in die Privatschule Q – geglückt sei. Gerade der Umstand, dass die Schule P nicht auf Kinder mit hohen Begabungen spezialisiert ist, lässt dieses Vorbringen als blosser Vermutung erscheinen und schliesst keineswegs ein ähnliches Gelingen in einer Regelklasse aus (... wobei die Schule nach Ansicht der Bildungsdirektion immerhin für Hochbegabte geeignet ist). Selbst wenn aber die Privatschule P als eine auf die Förderung

begabter Kinder ausgerichtete Institution betrachtet wird, verhielte es sich nicht anders. Gemäss dem Bericht vom 31. Mai 2001 werden in der Schule P Kinder verschiedener Altersstufen und Lernniveaus gemeinsam unterrichtet. So konnte D Kontakte mit den Kindern der vierten Klasse knüpfen, gleichzeitig aber auch mit den gleichaltrigen Drittklässlern zusammen sein. Emotional habe sie den Bezug zu den Gleichaltrigen (Drittklässler) gebraucht. Aufgrund der gemischten Klassen war der Unterricht D's mit den Viertklässlern möglich, ohne dass ein weiterer Klassenaufstieg dazu nötig gewesen wäre; ein solcher hätte D nach Meinung der Schule P emotional auch überfordert. ... Daraus ist nun keineswegs zu schliessen, dass ein Klassenaufstieg nur in der Privatschule P – zumindest vorübergehend – erfolgsversprechend sein konnte. In X bildete die erste Klasse D's mit einer kleinen dritten Klasse eine Abteilung. Wie bereits dargelegt, konnte D dort beispielsweise auf Arbeitsblätter der dritten Klasse greifen und erhielt individuell zusätzliche Aufgaben (vorn bb). Weiter legte die dortige Lehrerin auch grosses Gewicht auf die Übungsphase und definierte mit Lernblättern aus höheren Klassen sowie dem Wochenplan ebenfalls Lernziele. Mit dem Schulwechsel verhinderte die Beschwerdeführerin zudem, dass nach dem Klassenaufstieg D's in X zusammen mit der Schulpflege weitere Massnahmen zur Förderung des Kindes hätten geprüft werden können, sofern sich der Klassenaufstieg allein als unzureichend erwiesen hätte. Insofern bestanden daher durchaus vergleichbare Fördermöglichkeiten für D in X, welche die Beschwerdeführerin für ihr Kind jedoch nicht nutzte. Weiter ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, soweit sie festhält, im Beschluss der Schulkonferenz vom 15. Mai 2000 seien keine sonderpädagogischen Massnahmen angeordnet worden, welche sie nicht auch hätte anbieten können. In dieser Situation kategorisch festzuhalten, dass der Klassenaufstieg nur in einer Privatschule mit altersdurchmischten Klassen und individualisiertem Unterricht habe gelingen können, entspricht wohl der Überzeugung der Beschwerdeführerin, erscheint aber in der Sache nicht begründet. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass der Klassenaufstieg in der Privatschule P geglückt und bei D fürderhin keine weitere Unterforderung festzustellen gewesen sei. Diese Würdigung durch die Vorinstanz ist jedoch nicht zu beanstanden. Selbst wenn Frau J als Mitinhaberin und Hauptlehrerin der Privatschule P an der andauernden Schulung D's ein Interesse gehabt hätte, ist auf ihren Bericht abzustellen. Es ist ihr als verantwortungsbewusster Pädagogin zuzugestehen, dass sie die Verhältnisse darstellte, wie sie sich zeigten, dass sie den wahren Zustand D's durchaus berücksichtigte, dass sie tatsächlich keine Unterforderung D's feststellte und die Situation nicht zugunsten eines möglichst guten Eindrucks ihrer Schule und aus finanziellen Interessen schönfärbte, wie ihr die Beschwerdeführerin – inzwischen als Lehrerin an derselben Schule tätig – unterschwellig vorwirft. Die Würdigung der Vorinstanz ist durchaus zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Insgesamt liegen daher keine Verhältnisse vor, die den Schulwechsel D's an die Privatschule P als ultima ratio erheischt hätten. b) Nicht anders zu entscheiden ist grundsätzlich bezüglich des Besuchs der Privatschule Q. Nachdem sich schon der Schulwechsel von der Primarschule X in die Privatschule P nicht als einzig möglicher und gebotener Weg zur Förderung D's zeigte, muss dies für die Privatschule Q ebenso gelten. aa) Wie erwähnt, überprüft die Schulpflege auf Gesuch hin die schulische Notwendigkeit und Richtigkeit der Schulung im Sinne von Ziffer 4.3 Richtlinien (Ziffer 4.2.7.9 Richtlinien). Auch die Privatschule Q wird von der Bildungsdirektion als Schule für hochbegabte Kinder bezeichnet. ... Bezüglich Klassengrösse und Eignung für die Schulung D's erfüllt die Privatschule Q die Voraussetzungen nach Ziffer 4.3 Richtlinien. Die Frage

stellt sich daher nur, ob der weitere Schulwechsel zur Privatschule Q für D richtig und notwendig war. bb) Die Beschwerdeführerin hält den weiteren Schulwechsel zur Privatschule Q für notwendig und D dort für optimal aufgehoben. Sie führt die angeblich erneut aufgetretenen psychosomatischen Beschwerden D's unter anderem wiederum auf deren Unterforderung an der Privatschule P zurück. Weiter seien einige verhaltensauffällige Kinder in die Privatschule P eingetreten, was die Begabtenförderung erschwert habe. Ausserdem sei D von gewissen Kindern mit geringem Selbstwertgefühl unter Druck gesetzt worden, weil sie bessere Prüfungen als ältere Kinder in höheren Klassen abgelegt habe. Im November/Dezember 2000 hätten sich die alten Beschwerden wieder gezeigt, weshalb sie D in die Privatschule Q umgeteilt habe. Ihr Zustand habe sich an der Privatschule Q gebessert, und dank der besonderen Ausbildung der Lehrkräfte für hochbegabte Kinder könne auch gleichzeitig an gewissen Schwächen D's gearbeitet werden. Wegen der Leistungen im Bereich der reinen Mathematik auf hohem Niveau, das auch mit mehrmaligem Überspringen in der Volksschule nicht erreicht werden könnte, als auch wegen gewisser Schwächen benötige D eine ganz spezifische Schulung, wie das Gutachten des Kantonsspitals Z explizit bestätige. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin erscheint der weitere Schulwechsel an die Privatschule Q nicht als ultima ratio geboten. Dem Bericht der Privatschule P lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass D unterfordert gewesen oder nicht angemessen betreut worden wäre, und wie dargetan hätte mindestens eine reale Möglichkeit bestanden, den Klassenaufstieg in der Primarschule X erfolgreich durchzuführen. Soweit die Beschwerdeführerin verhaltensauffällige Kinder anspricht, welche die Privatschule P besuchten, sei der Hinweis erlaubt, dass nach dem Bericht der Privatschule Q vom Oktober 2001 D selber auch besondere Auffälligkeiten zeigt und damit beileibe nicht allein ist. Insofern wird auch in der Privatschule Q der Unterricht erschwert, wie durchaus zugestanden wird, weshalb dem Kind neben der Förderung von Stärken und Schwächen auch heilpädagogische Unterstützung und Hilfe bei der alltäglichen Lern- und Lebensbewältigung zu gewähren sei. Auch die Primarschule X hätte im Übrigen eine gute Altersdurchmischung, mindestens auf dem Pausenplatz, geboten und die Rücksichtnahme D's auf weniger begabte Kinder in der Klasse fördern können. Soweit D von Kindern mit weniger Selbstwertgefühl unter Druck gesetzt worden ist, hätte es dagegen der Schulleitung obgelegen, nötigenfalls einzuschreiten, ohne dass sich daraus die Notwendigkeit eines Schulwechsels ergibt. c) Die Beschwerdeführerin spricht sodann gewisse Schwächen D's an, die nur an der Privatschule Q dank heilpädagogischer Betreuung bearbeitet werden könnten. aa) Gemäss dem Bericht des Kantonsspitals Z zeigt D Schwierigkeiten bei der rein auditiven Merkfähigkeit (z.B. Zahlen nachsprechen), der visuomotorischen Umsetzung wegen eines Tempoverlustes in der Graphomotorik (verkrampfter, teilweise stockender Schreibfluss mit langsamem Tempo) und in komplexen Bewegungsabläufen. Rennen finde statt mit viel Überschussbewegung, Seitwärtshüpfen über ein gespanntes Seil sei schwerfällig mit harten Landungen. Die Konzentrationsfähigkeit sei erschwert bei unruhiger Umgebung. In der 1:1-Situation sei D ein zugängliches, offenes, interessiertes Mädchen. Der Bericht der Privatschule Q vom Oktober 2001 – dessen Objektivität die Beschwerdeführerin im Unterschied zu demjenigen der Privatschule P nicht anzweifelt – erwähnt besondere Auffälligkeiten D's, ohne diese näher zu spezifizieren. In Übereinstimmung mit anderen Berichten werden immerhin in gewissen Bereichen (Sprache, Musik) eine erhöhte Ablenkbarkeit und damit verbunden Konzentrationsschwierigkeiten festgestellt. Dies mag mit der eingeschränkten auditiven Merkfähigkeit zusammenhängen, was D beispielsweise auch das Lernen von Wörtern in

einer fremden Sprache erschwert. Weiter wird im Bericht der Privatschule Q eine Rechtschreibschwäche konstatiert. Insgesamt, kommt die Privatschule Q zum Schluss, bewirkten die angesprochenen Probleme, dass es für D im sprachlichen Ausdruck schwierig sei, ihre hohe Intelligenz manifest werden zu lassen, und dass das Arbeiten an persönlichen schulischen Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich bei ihr wenig Anklang finde. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass allfällige Unlust am Schulalltag bei D auch wegen des Arbeitens an persönlichen schulischen Schwierigkeiten auftrat. Damit liegen die Beurteilungen D's durch die Lehrerin E in der Primarschule X und durch die Privatschule Q gar nicht so weit auseinander. Bereits Frau E hatte neben gewissen Konzentrationsschwierigkeiten festgestellt, dass D insbesondere im sprachlichen Bereich der Übung bedürfte und ihr die gesicherten Grundfähigkeiten in Mathematik und Deutsch fehlten. bb) Nicht übersehen werden darf weiter das ebenfalls ähnlich beurteilte Sozialverhalten D's. Im ersten Bericht der Privatschule Q vom 28. Mai 2001 wurde D gegenüber ihren Klassenkameraden eine Schwarz-Weiss-Optik attestiert; sie verstehe sich mit einem Teil der Klasse gut, mit dem anderen gar nicht. Das Nordostschweizer Institut für Lernfragen konstatierte, dass D in der Schule Wettbewerbssituationen meide. Der zweite Bericht der Privatschule Q vom Oktober 2001 hielt fest, dass D oft sehr emotional auf alles reagiere, was um sie herum geschehe. Dem Bericht des Kantonsspitals Z ist zu entnehmen, dass D zum Teil in Konflikte mit älteren Kindern gerate, weil sie sie zurechtweise, und dass sie keine feste Freundin habe. Auch hiezu hatte Lehrerin E in X bereits ihre Beobachtungen gemacht, wonach D eher geringe eigene soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht habe und es für sie schwierig sei, in Kleingruppen ihre Ideen erfolgreich einzubringen. In Gruppensituationen merke sie auch, dass sie gefordert oder überfordert sei. Ähnlich äusserte sich auch der Bericht von Frau J vom 31. Mai 2001: Gerade die Altersmischung der Kinder in der Privatschule P mit der einer Grossfamilie vergleichbaren Struktur sei für die Entwicklung der sozialen Kompetenz D's sehr bedeutsam. So erfahre D, dass sie nicht immer die Beste sei, und ihre kommunikativen Fähigkeiten dürften sich nicht derart verengen, dass sie nur noch mit hochintelligenten Personen zum Gedankenaustausch fähig sei. Die Beschwerdeführerin neigt dazu, sämtliche Schwierigkeiten D's auf schulische Unterforderung zurückzuführen. Aus den verschiedenen Berichten ergibt sich diesbezüglich kein derart einheitliches Bild. Vielmehr zeigt sich der wohl bei vielen hochbegabten Kindern zum Ausdruck kommende Graben zwischen ihrer Hochbegabung in gewissen Bereichen, in denen sie Gleichaltrigen weit überlegen sind, und gewissen Schwächen, die sie auf dieselbe Stufe mit normalbegabten Gleichaltrigen stellen. Von diesem Begabungsprofil mit ausgeprägten Spitzenleistungen neben bloss durchschnittlichen Talenten kann die emotionale Entwicklung nicht getrennt werden. In diesem Bereich hat D offensichtlich noch Schwierigkeiten, sich zurechtzufinden und sich in Kleingruppen ungeachtet ihrer Begabung einzufügen. Dass sie dadurch gefordert, teilweise auch überfordert wird, geht aus den erwähnten Berichten hervor. Es erscheint daher nicht richtig, auftretende Schwierigkeiten bei D, welcher Natur auch immer, allein auf schulische Unterforderung zurückzuführen. Darauf deutet auch hin, dass die psychosomatischen Beschwerden bereits im Kindergarten aufgetreten sind. cc) Es mag zutreffen, dass dank der heilpädagogischen Ausbildung einer der Lehrpersonen in der Privatschule Q auf die erwähnten Schwierigkeiten D's während der Schule eingegangen werden kann, wenngleich in erster Linie die Förderung im intellektuellen Bereich im Vordergrund steht. Zweifellos wird auch die Kleinklassenstruktur in reizreduzierter Umgebung in der Privatschule Q der Ablenkbarkeit D's entgegenwirken. Dass ein pädagogisch spezifisches Setting für D, um

deren Fähigkeiten gerecht zu werden, in der Primarschule X nicht eingerichtet werden könnte, ist damit indessen nicht dargetan. So liessen sich diese nicht derart gravierenden und bei besonders begabten Kindern nicht ungewöhnlichen Probleme durchaus mit einer therapeutischen Behandlung entweder in Form einer Zusatzförderung in externen Kleingruppen während der Schulzeit als auch nach der Schule mit zusätzlichem Stütz- oder Förderunterricht behandeln, was zweifellos intensiver wäre als eine besondere Behandlung D's während der Schulstunde. Daraus ergibt sich demnach keine absolute Notwendigkeit zum Besuch der Privatschule Q und damit für den weiteren Schulwechsel. Gerade für die Behebung der erwähnten Schwierigkeiten sieht nämlich das staatliche Schulsystem durchaus geeignete Massnahmen vor. Soweit die anzugehenden Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers durch den Klassenlehrer und im Rahmen des Klassenverbandes nicht behoben werden können (§ 49 SonderklassenR), stellt das Sonderklassenreglement u.a. eine breite Palette von Stütz- und Fördermassnahmen zur Verfügung, wie zum Beispiel Nachhilfeunterricht (gerade bei Lernstörungen oder Teilleistungsschwächen), Aufgabenhilfe, Sprachheilunterricht, Legastheniebehandlung (bei ausgeprägter Lese- oder Rechtschreibschwäche), psychomotorische Therapie (bei Störungen der Feinbewegung oder Bewegungsharmonie) oder Psychotherapie (vgl. §§ 53 ff. SonderklassenR). Insofern erscheint die Privatschule Q nicht als die einzig mögliche Schule, in der eine Schulung D's unter Berücksichtigung ihrer besonderen Problematik als hochbegabtes Kind möglich wäre. Hinzu kommt, dass die wesentlichen Grundzüge ihrer besonderen Art bereits in der Primarschule X entdeckt und teilweise abgeklärt worden waren. Es bestand für die Beschwerdeführerin daher kein zwingender Grund, eigenmächtig einen weiteren Schulwechsel vorzunehmen, ohne zuvor die Stütz- und Fördermassnahmen der staatlichen Schule für ihre Tochter je in Anspruch zu nehmen. Dass solche Massnahmen von Anfang an erfolglos gewesen wären, vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, umso weniger, als sie es – mit Ausnahme des verlangten und schliesslich durchgesetzten Klassenaufstiegs – nach den Berichten der Primarschule X unterliess, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Da die Beschwerdeführerin der Primarschule X die Möglichkeit, Stütz- und Fördermassnahmen anzuordnen, durch den Schulwechsel entzog, erübrigen sich Überlegungen dazu, ob solche Massnahmen ergriffen worden wären, wengleich vieles dafür spricht.

E. 5

Unter diesen Umständen ergibt sich weder aus der Hochbegabung D's noch aus ihren Schwächen die zwingende Notwendigkeit, sie privat zu schulen. Entsprechend ist die Schulgemeinde X nicht verpflichtet, an die Kosten der Schulung D's in Z beizutragen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.